

# **BL\_GERICHTE 460 2022 74 vom 18. Dezember 2023**

BL Gerichte, 2023-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2022\\_74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2022_74)

FR: BL\_GERICHTE 460 2022 74 du 18 décembre 2023

IT: BL\_GERICHTE 460 2022 74 del 18 dicembre 2023

## **Regeste**

Sexuelle Belästigung; Neubeurteilung 460 19 68

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Strafzumessung

#### **E. 4.1**

Dogmatische Erwägungen a) Das Berufungsgericht fällt ■ soweit es auf das Rechtsmittel eintritt ■ ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (Art. 408 StPO; BGE 143 IV 408 E. 6.1; 142 IV 89 E. 2.1; BGer 6B\_848/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.2).

Angesichts der Natur der Berufung als reformatorisches Rechtsmittel hat das Kantonsgericht eine eigene Strafe festzusetzen und nachvollziehbar zu begründen. b) Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des massgebenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). c) Laut Art. 106 StGB ist der Höchstbetrag der Busse CHF 10'000.-- (Abs. 1). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Gericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Abs. 2). Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Abs. 3).

#### **E. 4.2**

Konkrete Erwägungen a) Hinsichtlich der konkreten Strafzumessung ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung wegen sexueller Belästigung eine Busse von höchstens CHF 500.-- als angemessen erachtet. Demgegenüber erscheint es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft geboten, die Busse bei CHF 3'000.-- festzusetzen. b) Gestützt auf das vorliegende Berufungsurteil sowie das in jenem Punkt nicht angefochtene Urteil des Strafgerichts vom 15. Januar 2019 ist der Beschuldigte wegen sexueller Belästigung sowie wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu erklären. Diese strafbaren Handlungen sind allesamt als Übertretungen zu qualifizieren und jeweils zwingend mit einer Busse zu sanktionieren, womit in casu die Strafe nach Festlegung der Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Prinzips der Asperation zu verhängen ist. c) Wie vorstehend dargelegt, weisen sämtliche zu ahndenden Tatbestände den nämlichen Strafrahmen auf. Unter Berücksichtigung aller relevanten

Faktoren ist in concreto die sexuelle Belästigung zweifellos als das schwerwiegendste Delikt zu erachten, weshalb hierfür eine Einsatzstrafe festzusetzen ist. Auf der Seite der objektiven Tatkomponenten ist zu Lasten des Beschuldigten zu würdigen, dass der Tatvorwurf im vorliegenden Fall im Vergleich zu den üblichen Tatvarianten, wie etwa das Betasten der Brüste, der Griff in die Gegend der Geschlechtsteile oder an das Gesäss, Streicheleien, Anpressen etc., deutlich intensiver die Rechtssphäre der Privatklägerin tangiert hat. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte in hohem Masse seine Geringschätzung gegenüber ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht zum Ausdruck gebracht und dadurch ihre Würde erheblich verletzt. Hinzu kommt, dass sie sich im Anschluss an den ungeschützten Geschlechtsverkehr medizinischen Tests hat unterziehen müssen und für eine bestimmte Zeit der Ungewissheit ausgesetzt gewesen ist, ob sie sich allenfalls eine sexuell übertragbare Krankheit eingefangen hat. Ebenfalls zu seinen Ungunsten zu werten ist das im heimlichen Entfernen des Kondoms zu verortende hinterhältige Verhalten. Auf Grund dieser Umstände stuft das Kantonsgericht die objektive Tatschwere als im mittleren Bereich liegend ein. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten ein direktvorsätzliches Handeln anzulasten, was jedoch nur einen geringfügigen Einfluss auf das objektive Tatverschulden hat. Infolgedessen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfs der sexuellen Belästigung als mittelschwer zu qualifizieren. Dies führt im Ergebnis unter Beachtung des abstrakten Strafrahmens sowie insbesondere auch in Berücksichtigung der ebenfalls in die Bemessung einflussenden schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu einer hypothetischen Einsatzstrafe in Form der Busse in der Höhe von CHF 2'000.--. d) Bei der Bestimmung der Einzelstrafen für die jeweiligen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19a Ziff. 1 BetrMG ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die zu bewertenden Tathandlungen in einem äusserst engen Konnex zueinander stehen. Nach erfolgter Einzelasperation der entsprechenden Einheiten in jeweiliger Bewertung der objektiven Tatschwere ist zu veranschlagen, dass der Beschuldigte am Tattag eine jeweils unbekannte Menge an Kokain und Cannabis konsumiert hat. Gestützt hierauf ist die objektive Tatschwere jeweils als sehr leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass er jeweils direktvorsätzlich gehandelt hat, was allerdings dem fraglichen Tatbestand immanent und demnach in concreto neutral zu gewichten ist, weshalb die subjektive Schwere der Tat das objektive Tatverschulden jeweils nicht relativiert. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ergibt dies für die mehrfache Tatbegehung im Ergebnis eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um CHF 200.--, was zu einer hypothetischen tatbezogenen Busse von insgesamt CHF 2'200.-- führt. e) Gestützt auf die besonderen Täterkomponenten, welche die Faktoren Vorleben, persönliche Verhältnisse, Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren umfassen und zufolge fehlender nennenswerter Umstände ■ der am 1. geborene Beschuldigte ist zwar in Bezug auf den Konsum vom Betäubungsmitteln einschlägig vorbestraft, was leicht zu seinen Lasten fällt, andererseits hat er trotz seines Freispruchs vom Vorwurf der Schändung bzw. der Vergewaltigung bereits erstinstanzlich eine Genugtuungszahlung an die Privatklägerin in der Höhe von CHF 2'000.-- plus Zins von 5 % akzeptiert, was gleichermassen leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist ■ im Ergebnis als neutral zu werten sind, erübrigt sich eine Anpassung der vorgängig definierten hypothetischen tatbezogenen Strafe. f) Gemäss der Strafzumessungsregel von Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Der

Strafmilderungsgrund infolge langen Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB ist in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1; BGer 6B\_56/2017 vom 19. April 2017 E. 3.1). Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Sachurteils massgebend (BGE 140 IV 145 E. 3.1; 132 IV 1 E. 6.2.1; BGer 6B\_1074/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2). In vorstehender Sache steht fest, dass der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB anzuwenden ist, nachdem sich die Tatvorwürfe am 2. August 2017 zugetragen haben und das Berufungsurteil mit heutigem Datum gefällt wird, woraus erhellt, dass mehr als zwei Drittel der siebenjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB abgelaufen sind, zumal sich der Beschuldigte offenbar wohl verhalten hat. Unter diesem Titel rechtfertigt sich nach Dafürhalten des Kantonsgerichts angesichts der seit dem Tatgeschehen bis zum heutigen Urteilszeitpunkt verstrichenen Zeit von über sechs Jahren eine Reduktion der hypothetischen tat- und täterbezogenen Strafe um einen Viertel. g) Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt praxisgemäss (vgl. zum Ganzen BGer 6B\_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 2.4.2) von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese. Es ist im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu prüfen, ob die Strafbehörden das Verfahren innert angemessener Frist geführt haben. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots führt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einer Strafreduktion, zu einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen ■als ultima ratio ■ zur Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2; 133 IV 158 E. 8, mit Hinweisen). In casu ist festzustellen, dass das Neubeurteilungsverfahren vor dem Kantonsgericht seit der Rückweisung der Angelegenheit durch das Bundesgericht im Juni 2022 bis zum vorliegenden Urteil im Umfang von rund eineinhalb Jahren angesichts der überschaubaren Anzahl an Verfahrenshandlungen trotz der in concreto erstmalig zu beantwortenden Rechtsfragen zu lange gedauert hat. Dieser Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot stellt eine Verletzung des Rechts des Beschuldigten auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK dar und ist mit einer weiteren Reduktion der hypothetischen tat- und täterbezogenen Strafe um wiederum einen Viertel Rechnung zu tragen. h) Damit erscheint in Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten sowie der tat- und täterunabhängigen Strafzumessungsfaktoren als Strafe eine Busse in der Höhe von CHF 1'100.-- als angemessen. Hiervon ist die ausgestandene vorläufige Festnahme vom 3. bis zum 4. August 2017 von zwei Tagen im Umfang von CHF 100.-- pro Tag, insgesamt also im Betrag von CHF 200.--, in Abzug zu bringen (Art. 51 StGB). Zusammenfassend ist demnach der Beschuldigte der sexuellen Belästigung sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu erklären und zu einer Busse von gesamthaft CHF 900.-- zu verurteilen. Im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von neun Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). (...)